Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 15 (1864)

Heft: 5

Artikel: Kanton Freiburg

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763937

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schraube zu verschiedenen Vorkehrungen behandelt und fizirt werden kann. (Eine solche Säge wird unter anderem zu 1 Frk. 40 auch durch den Schlossermeister Hörstand zu Wintersulgen, Großherzogthum Baden, Bezirksamt Pfullendorf im Seekreise, angesertigt.)

(Fortsetzung folgt.)

Reimfraft des Weißtannensamens.

Ein hiesiger Samenhändler hatte einen kleinen Rest von circa viersjährigem Weißtannensamen, den er, nach fruchtloß gemachten Keimprosben, im Frühjahr 1861 auf den Grund eines Composthausens warf, den Sommer über mit Abfällen des Gartens u. s. w. bedeckte und diese öfters mit Jauche begoß. Im Herbst gleichen Jahres wurde der Compost auf das Pflanzland gebracht und der Rest der Erde mit dem Weißtannsamen ohne weitere Absicht auf einzelne Gartenbeete geworfen.

Zum Erstaunen des Herrn R. ging der Weißtannsamen im darauf folgenden Frühjahr 1862 reichlich auf und es sind von den zweijährigen fräftigen Pflanzen noch jetzt ein Anzahl vorhanden, die der Unterzeichnete dieses Frühjahr in nahe gelegenen Buchen-Lichtschlägen zu verwenden gedenst.

Burgdorf, 11. Merz 1864.

Manuel, Oberförster.

Kanton Freiburg.

Der Große Rath hat soeben folgende zwei Reglemente angenommen: Reglement für die Prüfung der Forstinspektoren.

- 1. Auf ein an die Forstsommission einzureichendes Gesuch der Forststandidaten, dem behufs Bestreitung der Prüfungskosten zu Handen der Staatskasse 100 Frkn. beizulegen sind, werden die Prüfungen im Laufe der Monate Juni, Juli, August und September abgehalten.
- 2. Die Forstkommission bezeichnet den Tag der Prüfung durch das Amtsblatt; wählt die Examinatoren, deren Taggelder im Betrage von Frkn. 10—20 den betreffenden Kandidaten zur Last fallen.
- 3. Zur Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses hat der Aspirant 150 Punkte zu machen, welche 3/4 des nach der nachstehenden Tafel berechnesten Maximalwerthes betragen.

m			mittelmäß			Fattor.	Maxim.
Mr.	Gegenstand.	2	3	4	5		
	I. Abtheilung.					1	
1.	Arithmetik					"	5
2.	Algebra bis und mit den	Gleich	ungen de	II. Gr	ades	"	5
3.	Geometrie					11	5
4.	Feldmeffen und Nivelli	ren, the	oretisch 1	ind bra	ftisch	77/	5
	191		5. 2.	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	••••	11 .	
_	II. Abtheilung.				•	2	
5.	Morphologie und Phy	giologie	der Pf	lanzen	•	99	10
6.	Botanif					11	10
7.	Geologie und Klimato	logie			s •:	"	10
8.	Kenntniß der forstliche	n Gese	ge und	Reglem	ente	"	10
	III. Abtheilung					4	
9.	Forstschut				. ,	11	20
10.	~ 60					11	20
11.	Holzzucht					"	20
12.	00 1 1 2 2 1 1	- 100 · 1				"	20
13.	Taxation					II :0	20
14.	angewandte Betriebole	bre	•			" "	20
15.	Waldbau					<i>u</i>	20
				Eun	ama Pi		200

Reglement für die Prüfung der Bannwarte.

1. Die Ufpiranten werden in folgenden Gegenständen geprüft :

		schlecht.	mittelmäßig.	gut.	febr gut.	Fattor.	Marim.
Nr.	Gegenstand.	1	2	3	4		
1.	Renntniß der Bannw	arteninf	truftion		,	1	4
2.	Schreiben, Rechnen (die 4 @	Species)		•	1	4
3.	Schlagauszeichnung,	Reinigu	ng, Durch	forstu	ng .	2	8
4.	Behandlung der Saa	t und S	Bflanzenschi	ilen		3	12
5.	Verpflanzungen					3	12
	,					Total:	40

- 2. Die Zahl der Punkte soll 30 betragen für die Staatsbannwarte und 20 für Gemeindsbannwarte.
- 3. Die Prüfungen finden in einem Walde des Bezirks, in dem der betreffende wohnt, statt.

Im Januar kamen zwei Inspektorstellen zur Ausschreibung, diesenisgen des Isten und 3ten Kreises. Obschon es an Förstern nicht mangelt, bezweiselte man doch, daß sich für den 3ten Kreis ein Kandidat melsten werde.

Herr Mallet von Genf versah diesen Posten seit 4 Jahren. Durch seine Kenntnisse, seine Thätigkeit und sein Interesse für Alles, was in die Waldwirthschaft eingreift, wußte er, obschon ein Fremder, sich beliebt zu machen, und seinen Anordnungen in den ihm zugehörigen Bezirken Greherz und Vevanse Erfolg zu geben.

Diesenigen seiner Rollegen, welche ihn um die Bewirthschaftung der Gebirgswaldungen am meisten beneideten, haben sich, den Sitten und Gebräuchen der schweizerischen Forstleute getreu, jeder Anmeldung enthalten. Beim Vorhandensein freiburgischer Förster ohne Anstellung hat sich aber Hr. Mallet dennoch entschlossen, denselben das Feld zu überlassen und ihre Carriere nicht zu beeinträchtigen. Familienverhältnisse vorsichützend gab er der Forstommission seine Entlassung ein.

An diese Stelle wurde gewählt Hr. Herren, Forstinspektor des 1. Kreises, und an die Stelle des Lettern Hr. Reynold Heinrich, Schüler der Forstschule in Zürich.

Drudfehler.

auf Seite 50 ftatt Liliodendron tulipifera foll es heißen: Liriodendron tulipiferum.

, 69 Zeile 6 von oben ftatt allgemein langer: allgemein linear.

" , 72 Beile 10 von unten ftatt Grafer: Frafer.

auf Seite 78 Beile 2 von unten : Dieser, statt dieses.

" " 79 " 16 " oben : der, ftatt die.

" " 80 " 15 " " : Forsten. statt Forfter.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Orell, Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.